

BStGer CA.2020.3 vom 8. April 2020

Bundesstrafgericht, 2020-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2020.3

FR: TPF CA.2020.3 du 8 avril 2020

IT: TPF CA.2020.3 del 8 aprile 2020

Regeste

Berufung gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.59 vom 12. Februar 2020 Rückzug der Berufungsanmeldung durch die Bundesanwaltschaft

Erwägungen

E. 6

Kopie an (brevi manu): - Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.